[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Dietikon

[Adresse]

8953 Dietikon

[Ort], [Datum]

**Provisorische Nachlassstundung**

[Anrede]

in Sachen

**[Firma] AG Gesuchstellerin**

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend

**PROVISORISCHE NACHLASSSTUNDUNG**

reiche ich namens und im Auftrag der Gesuchstellerin das

**GESUCH UM NACHLASSSTUNDUNG**

ein und stelle die folgenden

**RECHTSBEGEHREN**

* 1. Der Gesuchstellerin sei unmittelbar nach Eingang dieses Gesuchs die provisorische Nachlassstundung für zwei Monate zu gewähren.
  2. Es sei X [Name], [Adresse], als Sachwalter/in einzusetzen.

Bemerkung 1: Gemäss Art. 293a Abs. 2 SchKG darf die Gesamtdauer der provisorischen Nachlassstundung vier Monate nicht überschreiten. Die mit dem Gesuch um provisorische Nachlassstundung beantragte Dauer soll angemessen sein. Je nach Szenario kann es angebracht sein, von Anfang an vier Monate zu beantragen oder vor Ablauf der bewilligten provisorischen Nachlassstundung eine Verlängerung auf vier Monate zu beantragen.

Bemerkung 2: In begründeten Fällen kann gemäss Art. 293b Abs. 2 SchKG von der Einsetzung eines provisorischen Sachwalters abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag muss be­gründet werden. Insbesondere muss dargelegt werden, wie im konkreten Fall die Rechte der Gläubiger auch ohne Sachwalter gewahrt werden.

Bemerkung 3: Auf die öffentliche Bekanntmachung kann gemäss Art. 293c Abs. 2 SchKG in begründeten Fällen, z.B. wenn die Veröffentlichung der Nachlassstundung die Chancen einer Sanierung zunichtemachen würde, bis zur Beendigung der provisorischen Nachlassstundung verzichtet werden, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Einsetzung eines provisorischen Sachwalters zwingend. Ein entsprechender Antrag ist zu begründen.

Bemerkung 4: Es gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 255 Abs. 1 lit. a ZPO).

**BEGRÜNDUNG**

I. Formelles

* 1. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

**BO:** Anwaltsvollmacht vom [Datum] **Beilage 1**

* 1. Die Gesuchstellerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in [Ort].

**BO:** Handelsregisterauszug betreffend die Gesuchstellerin, Internetauszug vom [Datum]  **Beilage 2**

* 1. Gemäss Art. 46 SchKG i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO sowie § 24 lit. c GOG/ZH ist das angerufene Einzelgericht für die Beurteilung des Gesuches örtlich und sachlich zuständig.

II. Materielles

A. Die Gesuchstellerin

a) Sitz, Zweck und Struktur der Gesuchstellerin

* 1. Die Gesuchstellerin hat ihren Sitz und ihre tatsächliche Verwaltung in [Ort]. Ihr Zweck ist Fabrikation, Vertrieb, Handel und Service von Werkzeugmaschinen. Revisionsstelle der Gesuchstellerin ist die [Firma] AG in [Ort]. Die Gesuchstellerin verfügt über keine Zweigniederlassungen. Das Aktienkapital der Gesuchstellerin beträgt CHF 2'500'000.00 und besteht aus 2'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Die 2'500 Namenaktien entfallen zu gleichen Teilen auf [Vorname, Name], [Vorname, Name], [Vorname, Name], [Vorname, Name] und [Vorname, Name].

**BO:** Handelsregisterauszug betreffend die Gesuchstellerin, Internetauszug vom [Datum] **Beilage 2**

**BO:** Aktienbuch  **Beilage 3**

* 1. Die Gesuchstellerin produziert in der Schweiz seit über 10 Jahren Werkzeugmaschinen. In [Ort] beschäftigt die Gesuchstellerin derzeit rund 20 Mitarbeitende.

**BO:** Porträt der Gesuchstellerin, Internetauszug vom [Datum] **Beilage 4**

Bemerkung 5: Es ist ausreichend, wenn die Aus­führungen unter II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 4 f. knapp gehalten werden.

b) Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gesuchstellerin: Auslöser und finanzielle Folgen

Auslöser der wirtschaftlichen Schwierigkeiten

* 1. Die Gesuchstellerin blickt auf eine Geschichte mit einigen Managementwechseln in den vergangenen Jahren zurück. Damit ging auch eine zu wenig aktive Marktbearbeitung einher. Überdies konnte das Werkzeugmaschinenportfolio nicht weiterentwickelt werden. Insbesondere konnte keine neue Werkzeugmaschine entwickelt und marktreif gemacht werden. Ein Entwicklungsprojekt musste abgebrochen werden. Die Gesuchstellerin musste deshalb die entstandenen grossen Kosten abschreiben. Davon hat sich die Gesuchstellerin nie mehr erholt. Hinzu kommt, dass die Gesuchstellerin durch verschiedene ausländische Mitbewerberinnen unter erhöhten Druck geriet. Entsprechend mussten die Preise teilweise gesenkt werden. Weiter gingen Aufträge von Kunden verloren, die in früheren Jahren regelmässig die Werkzeugmaschinen der Gesuchstellerin bestellt hatten. Schliesslich belastete die Entwicklung des Wechselkursverhältnisses zwischen CHF und EUR in den letzten Jahren und insbesondere die Aufhebung des Euromindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank im Januar 2015 die Geschäftstätigkeit der Gesuchstellerin massgeblich.
  2. Die Gesuchstellerin hat sich seit längerem bemüht, die Zukunft des Geschäftsbetriebes durch eine Übernahme der Gesellschaft resp. der betriebsnotwendigen Aktiven durch einen industriellen Partner sicherzustellen. Leider sind diese Bemühungen bislang gescheitert.

**BO:** Nachlassszenario der Gesuchstellerin mit Anhängen, vgl. S. 4 **Beilage 5**

Bemerkung 6: Um das Verständnis des Nachlassgerichts für die Situation der Gesuchstellerin zu wecken, soll in der gebotenen Kürze auf die wesentlichsten Auslöser der wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingegangen werden.

Finanzielle Situation der Gesuchstellerin

* 1. Die beschriebenen schwierigen Verhältnisse bewirkten, dass im Zuge der Erstellung der provisorischen Jahresrechnung der Gesuchstellerin für das Geschäftsjahr 2015 ein Verlust von rund CHF 2 Mio. festgestellt werden musste. Die Revision des Jahresabschlusses 2015 durch die Revisionsstelle ist noch nicht erfolgt.

**BO:** Provisorische Bilanz/Erfolgsrechnung per 31.12.2015 und Zwischenbilanzen per [Datum] der Gesuchstellerin **Beilage 6**

* 1. Als Folge des schlechten Geschäftsgangs haben die liquiden Mittel der Gesuchstellerin in den letzten Monaten erheblich abgenommen. In den nächsten Monaten droht ein Liquiditätsengpass. Zu dieser Situation beigetragen hat der Umstand, dass die finanzierenden Banken Mitte 2015 entschieden, der Gesuchstellerin keine durch die Schweizerische Exportrisikoversicherung gesicherten Kredite mehr zu gewähren. Damit wurde die Gesuchstellerin gezwungen, bei sonst schon angespannter Liquiditätslage neue Werkzeugmaschinenaufträge ganz aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Weil auch die Bemühungen zur Übernahme durch einen industriellen Partner gescheitert sind, sieht sich die Gesuchstellerin nun gezwungen, im Sinne von Art. 958a Abs. 2 OR zu Liquidationswerten zu bilanzieren.

**BO:** Nachlassszenario der Gesuchstellerin mit Anhängen, vgl. S. 4 **Beilage 5**

* 1. Die provisorische Zwischenbilanz der Gesuchstellerin per [Datum] zeigt unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskorrekturen eine Überschuldung von rund CHF 0.5 Mio. zu Fortführungswerten und eine Überschuldung von rund CHF 5 Mio. zu Liquidationswerten.

**BO:** Provisorische Bilanz/Erfolgsrechnung per 31.12.2015 und Zwischenbilanzen per

[Datum] der Gesuchstellerin **Beilage 6**

Bemerkung 7: Eine provisorische (Zwischen)Bilanz/Erfolgsrechnung ist aus­reichend. Aus der Formulierung von Art. 293 Abs. 1 lit. a SchKG, Bilanz und Erfolgsrechnung oder entsprechende Unterlagen, aus denen die Vermögens- und Ertragslage der Schuldnerin ersichtlich ist, ergibt sich, dass keine geprüfte (Zwischen)Bilanz/Erfolgs­rechnung eingereicht werden muss.

B. Das Nachlassszenario der Gesuchstellerin

a) Planung für eine geordnete Stilllegung des Betriebs

* 1. Die Gesuchstellerin plant, ihren Betrieb über einen Zeitraum von 2 Monaten geordnet stillzulegen.
  2. Im Wesentlichen beabsichtigt die Gesuchstellerin, die Werkzeug­maschinen, die sich derzeit noch in Bau befinden, fertig zu stellen und an die Besteller auszuliefern. Würden diese Werkzeugmaschinen nicht fertiggebaut, würde der Wert der dafür verwendeten Vorräte, Halb- und Fertig­fabrikate praktisch vernichtet. Weiter sähe sich die Gesuchstellerin voraussichtlich auch mit Schadenersatzforderungen und Forderungen auf Rückzahlung von Anzahlungen der Besteller konfrontiert. Überdies würden auch ausstehende Debitorenforderungen gegenüber den betroffenen Bestellern gefährdet. Werden die Werkzeugmaschinen hingegen fertiggebaut, ausgeliefert und in Betrieb genommen, so können diese negativen Folgen voraussichtlich verhindert oder zumindest erheblich vermindert werden. Im Weiteren könnte das Personal, dessen Lohnforderungen im Konkursfall ohnehin privilegiert wären, wertschöpfend eingesetzt werden. Weiter beabsichtigt die Gesuchstellerin, Werkzeugmaschinen, welche sich bereits bei Kunden befinden, in Betrieb zu nehmen und auf diese Weise die noch ausstehenden Restzahlungen zu vereinnahmen. Schliesslich stehen bei verschiedenen Werkzeugmaschinen noch Serviceprojekte an, die ebenfalls noch zu erheblichen Einnahmen führen sollten.

**BO:** Nachlassszenario der Gesuchstellerin mit Anhängen, vgl. Anhang 1 **Beilage 5**

* 1. Schliesslich beabsichtigt die Gesuchstellerin auch, ihr Kühl- und Schmiermittelgeschäft, welches mit dem Werkzeugmaschinengeschäft verbunden ist, in geordneter Weise zu beenden. Auch in Bezug auf das Kühl- und Schmiermittelgeschäft geht die Gesuchstellerin davon aus, dass mit dem geordneten Abverkauf von Vorräten und Halbfabrikaten eine Wertvernichtung verhindert oder deutlich reduziert werden kann. Das für das Kühl - und Schmiermittelgeschäft zuständige Personal könnte ebenfalls noch wertschöpfend eingesetzt werden.

**BO:** Nachlassszenario der Gesuchstellerin mit Anhängen, vgl. Anhang 2 **Beilage 5**

Bemerkung 8: Die Gesuchstellerin hat dem Nachlassgericht einen provisorischen Sanierungsplan (Art. 293 Abs. 1 lit. a SchKG) einzureichen. Im provisorischen Sanierungsplan soll auf rudimentäre Weise dargelegt werden, wie die Sanierung erreicht werden soll (z.B. Mittelzuflüsse aus betrieblicher Tätigkeit, Verhandlungen mit Gläubigern, mögliche Rang­rücktritte, Verkauf von Betriebsteilen usw.). Es genügt darzulegen, dass nicht offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht (Art. 293a Abs. 3 SchKG, vgl. dazu auch I. Vorbemerkungen, 2. Probleme und Risiken, Rz 3).

b) Verhandlungen über die Übernahme des Betriebes oder eines Betriebsteils

* 1. Überdies beabsichtigt die Gesuchstellerin, mit industriellen Partnern über die Übernahme des Betriebes oder zumindest eines Betriebsteils zu verhandeln. Würde eine solche Transaktion gelingen, könnten Arbeitsplätze gerettet, ein potentiell höherer Preis für die Aktiven erzielt und die Passiven, insbesondere die privilegierten Mitarbeiterforderungen, reduziert werden. Durch den seit 1. Januar 2014 geltenden Art. 333b OR haben sich die Chancen auf eine allfällige Betriebsübernahme verbessert, weil die mit dem Betrieb zusammenhängenden Arbeitsverhältnisse nicht mehr automatisch auf den Übernehmer übergehen.

**BO:** Nachlassszenario der Gesuchstellerin mit Anhängen, vgl. S. 7  **Beilage 5**

C. Gesuch um provisorische Nachlassstundung (Rechtsbegehren Ziff. 1)

a) Vorteile des Nachlassverfahrens gegenüber dem Konkurs

* 1. Die Gesuchstellerin ist überzeugt, dass ein Nachlassverfahren für die Gläubiger vorteilhafter ist als ein Konkurs.
  2. Die Gewährung der Nachlassstundung würde eine von der Gesuchstellerin beabsichtigte geordnete Stilllegung des Betriebs ermöglichen. Durch die Weiterführung der Produktion könnte das Personal, dessen Lohnforderungen im Konkursfall privilegiert wären, wertschöpfend eingesetzt werden. Überdies wäre während des Nachlassverfahrens auch ein Verkauf des Betriebs oder von Betriebsteilen weiterhin möglich. In einem Nachlassverfahren könnten die Verfahrenskosten inklusive der während der Nachlassstundung entstehenden Masseschulden und die privilegierten Forderungen voraussichtlich vollständig gedeckt werden. Auf der Basis des dargestellten Nachlassszenarios darf für die Gläubiger mit Forderungen in der dritten Klasse mit einer Nachlassdividende in der Grössenordnung von 30% gerechnet werden.

**BO:** Übersicht Szenarien Konkurs und Nachlassverfahren **Beilage 7**

* 1. Im Falle eines Konkurses würde die gesamte betriebliche Tätigkeit der Gesuchstellerin per sofort eingestellt. Dies würde erfahrungsgemäss zu einer grossen Wertvernichtung bei den Vorräten, Halbfabrikaten und Debitorenforderungen führen. Liquiditätswirksame Umsätze könnten nicht mehr realisiert werden. Der Einzug der Debitorenforderungen würde erheblich erschwert. Als Folge der Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen gegenüber Bestellern wäre mit der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber der Gesuchstellerin zu rechnen. Im Konkursfall könnten auf der Basis des dargestellten Konkursszenarios die privilegierten Forderungen voraussichtlich noch gedeckt werden. Für die Gläubiger mit Forderungen in der dritten Klasse verbliebe aber nur noch eine geringe Konkursdividende von weniger als 5%.

**BO:** Übersicht Szenarien Konkurs und Nachlassverfahren **Beilage 7**

Bemerkung 9: Die Einreichung einer provisorischen Übersicht eines Vergleichs der Szenarien Konkurs bzw. Nachlass ist nicht zwingend. Eine solche Übersicht kann aber insbesondere in komplexen Fällen hilfreich sein, um das Nachlassgericht davon zu überzeugen, dass nicht offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht. Die Auffassung, dass dem Nachlassgericht ein Vermögensstatus (zu Fortführungs- und Liquidationswerten inkl. Pfand- und Retentionsrechte) sowie ein Schuldenverzeichnis (mit Angaben zur Deckung durch Pfand- und Retentionsrechte und zu den Konkursprivilegien) eingereicht werden muss (vgl. KUKO SchKG-Hunkeler Art. 293 N 24 f.), geht zu weit. Für die Bewilligung einer provisorischen Nachlassstundung muss genügen, wenn mit der Liquiditätsplanung (vgl. dazu II. Klageschrift, Bemerkung 10) gezeigt werden kann, dass die Verfahrenskosten inklusive die während der Nachlassstundung entstehenden Masseschulden sowie die privilegierten Forderungen voraussichtlich gedeckt sind und damit nicht offensichtlich keine Aussichtung auf Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht (vgl. I. Vorbemerkungen, 2. Probleme und Risiken, Rz 3).

b) Finanzierung des Nachlassverfahrens

* 1. Gestützt auf die eingereichte Liquiditätsplanung geht der Verwaltungsrat der Gesuchstellerin davon aus, dass für die Abwicklung des Nachlassverfahrens genügend Liquidität vorhanden ist, um die Verfahrenskosten inklusive die während der Nachlassstundung entstehenden Masseschulden sowie die privilegierten Forderungen zu decken.

**BO:** Nachlassszenario der Gesuchstellerin mit Anhängen, vgl. Anhang 3 **Beilage 5**

Bemerkung 10: Die Gesuchstellerin hat dem Nachlassgericht eine Liquiditätsplanung einzureichen (Art. 293 Abs. 1 lit. a SchKG). Mit der Liquiditätsplanung sollte gezeigt werden, dass die Kosten der Nachlassstundung (Gerichts- und Sachwalterkosten sowie Masseverbindlichkeiten) bezahlt werden können. Dabei dürfen auch die während der Phase der provisorischen Nachlassstundung generierten Mittelzuflüsse berücksichtigt werden. Schliesslich soll mit der übrigen Dokumentation aufgezeigt werden, dass eine realistische Chance besteht, die privilegierten Forderungen zu decken (siehe Bemerkung 9 vorstehend).

c) Zusammenfassung

* 1. Mit dem vorstehend beschriebenen Nachlassszenario kann für die Gläubiger der Gesuchstellerin ein besseres Ergebnis erzielt werden, als mit einer sofortigen Konkurseröffnung. Die Kosten des Nachlassverfahrens sowie die privilegierten Forderungen können mit hoher Wahrscheinlichkeit gedeckt werden. Damit besteht nicht offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlass­vertrages. Entsprechend sind die Voraussetzungen für die sofortige Gewährung einer provisorischen Nachlassstundung erfüllt (Art. 293a Abs. 3 SchKG).

d) Angestrebter Nachlassvertrag: Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung

* 1. Die Gesuchstellerin strebt einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung an.

Bemerkung 11: Ausführungen zur Art des angestrebten Nachlassvertrages können gemacht werden, sind indes nicht zwingend. Das seit 1. Januar 2014 geltende Sanierungsrecht verlangt nicht mehr, dass ein Entwurf eines Nachlassvertrages eingereicht werden muss (Art. 293a SchKG).

D. Ernennung des Sachwalters (Rechtsbegehren Ziff. 2)

* 1. Die Gesuchstellerin beantragt, X [Name], [Adresse], als provisorische/n Sachwalter/in einzusetzen. X verfügt über eine ausserordentlich breite Erfahrung in SchKG-Mandaten. Er/Sie hat verschiedene Konkurs- und Nachlassverfahren geführt. X ist zur Übernahme des Mandates bereit. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem beiliegenden Schreiben von X.

**BO:** Schreiben von X vom [Datum] betreffend Mandatsannahme **Beilage 8**

Bemerkung 12: Als Sachwalter können sowohl natürliche als auch juristische Personen eingesetzt werden. Bei der Auswahl des Sachwalters ist darauf zu achten, dass die verantwortlichen Personen handeln und entscheiden können.

E. Kostenvorschuss

* 1. Die Gesuchstellerin ist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Lage.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ersuche ich Sie um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Vorname] [Name]

Beilagen: Gemäss separatem Beweismittelverzeichnis